

STATUTEN

der

EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT FÜR HUMANGENETIK

EUROPEAN SOCIETY OF HUMAN GENETICS - ESHG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Europäische Gesellschaft für Humangenetik" (Englisch: „European Society of Human Genetics“, Kurzform: „ESHG“) und hat seinen Sitz in Wien. ZVR 1086789529.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung der Grundlagen und Anwendungen in der Medizinischen- und Humangenetik, die Entwicklung und Sicherstellung von Standards in der klinischen Anwendung und die Vernetzung aller Personen, die diese Ziele ebenfalls verfolgen.

(2) Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig auf Grund seines Zweckes und ohne Gewinnerzielungsabsicht aus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Ziele im öffentlichen Interesse.

(3) Der Verein strebt die Integration der wissenschaftlichen Forschung und ihre Umsetzung im klinischen Bereich sowie die Weiterbildung der fachspezifischen Personen sowie der Öffentlichkeit in allen Bereichen der Medizinischen- und Humangenetik an.

(4) Er ist in seinem Tätigkeitsbereich nicht beschränkt und entfaltet diese insbesondere in ganz Europa.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks auch Erfüllungsgehilfen bedienen.

(1) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- Veranstaltung von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. wissenschaftliche Kongresse, Seminare, nationale und internationale Konferenzen sowie technische Kurse & Symposien), für in- und ausländische Ärzte, Wissenschaftler, genetische Berater und Diplom-Pflegekräfte und andere fachspezifische Personen

- Stiftung & Vergabe von Reisezuschüssen für Wissenschaftler im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, deren Auswahl durch fachlich qualifizierte Gremien stattfindet
- Stiftung & Vergabe von wissenschaftlichen Preisen und Projektförderungen, deren Auswahl durch fachlich qualifizierte Gremien stattfindet
- Herausgabe einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift („European Journal of Human Genetics“) als Vereinsorgan
- wissenschaftliche Unterstützung und Expertise für Projekte in diesem Bereich
- Unterstützung von Initiativen, die zur Erreichung der Vereinsziele beitragen können
- Durchführung von Feldstudien
- Austausch und Dissemination von Wissen im Bereich der Humangenetik
- die Beteiligung an gemeinnützigen und/oder nicht gemeinnützigen Gesellschaften oder Unternehmen, wenn dies der Förderung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins dient

(2) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge von Einzelpersonen und Körperschaften
- Erträge aus der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Erträge aus der die Veranstaltungen begleitende Industrieausstellung, Sponsoring, sowie aus uneingeschränkten Ausbildungszuwendungen der Fachindustrie.
- Erträge aus der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form
- Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen durch Private oder öffentliche Stellen
- Erträge aus der Verwaltung des eigenen Vermögens (z.B. Zinserträge, Beteiligungserträge, etc.)
- jede andere Ressource oder Zuwendung, die nicht im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen steht.

(3) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Beteiligungen

Der Verein ist jedenfalls berechtigt, sich an Gesellschaften oder Unternehmen zu beteiligen, auch wenn dies ausschließlich der Vermögensverwaltung dient.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

(1) Ordentliche Mitgliedschaft: für aktive Personen aus dem Bereich der Medizinischen- und Humangenetik, die ein berufliches oder privates Interesse an der Verfolgung des Vereinsziels haben.

(2) Außerordentliche Mitgliedschaft:

- für Emeritierte Mitglieder, die sich aus dem aktiven beruflichen Leben zurückgezogen haben, über 65 Jahre alt sind und zuvor mindestens 5 Jahre ordentliches Mitglied der ESHG waren.

(3) Kollektivmitgliedschaft: Kollektivmitgliedschaft ist für Gruppen von jeweils maximal 5 Personen aus finanziell benachteiligten Ländern möglich.

Das Kollektivmitglied „A“ bezeichnet die Hauptansprechperson der Gruppe, an die sämtliche Korrespondenz gerichtet wird und die auch für die Bezahlung der Mitgliedsgebühr verantwortlich ist.

Bis zu 4 (vier) Kollektivmitglieder „B“ vervollständigen eine Gruppe.

Kollektivmitglieder werden als *ordentliche Mitglieder* anerkannt.

(4) Joint Members: Das Erlangen einer *ordentlichen Mitgliedschaft* ist auch durch ein „Joint Membership“ (eine kombinierte ESHG Mitgliedschaft mit einer Nationalen oder länderübergreifenden Humangenetischen Gesellschaft) möglich. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zwischen der ESHG und der jeweiligen Nationalen Gesellschaft.

(5) Fördernde Mitgliedschaft: für natürliche und juristische Personen, die die ESHG zu fördern wünschen

(6) Ehrenmitgliedschaft: für Persönlichkeiten, die aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder wegen Verdiensten um die Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch Übermittlung des Antrags auf Mitgliedschaft an das Gesellschaftssekretariat und darauffolgende Bezahlung des Mitgliedsbeitrags (im Voraus für das laufende Geschäftsjahr).

Die Aufnahme der „Joint Members“ erfolgt durch Übermittlung des Antrags auf Mitgliedschaft durch die Nationale Humangenetische Gesellschaft an die ESHG und darauffolgende Bezahlung des Mitgliedsbeitrags (im Voraus für das laufende Geschäftsjahr).

(2) Fördernde- und Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von fördernden- und Ehrenmitgliedern erfolgt über schriftlichen Antrag an das Präsidium des Vereins. Aus dem Antrag müssen die unter §4, Absatz 5, resp. 6 genannten Voraussetzungen hervorgehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine bestehende Mitgliedschaft kann nicht nachträglich aufgrund von Statutenänderungen in Frage gestellt werden. Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand binnen 30 Tagen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in ordentlichen und außer-ordentlichen Mitgliederversammlungen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins getätigt wurden dürfen jedoch vergütet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des Geschäftsjahres, bzw. nach Ablauf der Periode für die das Mitglied den Mitgliedsbeitrag im Voraus bezahlt hat. Eine ausdrückliche Kündigung ist nicht notwendig. Die Mitgliedschaft jener Personen, die in ein Organ des Vereines gewählt sind, dauert ungeachtet dieser Befristung bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod, Auflösung (juristische Personen), freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein Mitglied auszuschließen, nachdem das betreffende Mitglied die Möglichkeit hatte, sich zu verteidigen. Das betroffene Mitglied kann weder selbst an dieser Abstimmung teilnehmen noch durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Wenn der Ausschluss nicht auf Empfehlung des Vorstandes erfolgt, muss nach der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Abstimmung durch den Vorstand erfolgen. Stimmen diese Beschlüsse nicht überein, ist eine erneute Abstimmung in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung oder mittels elektronischer Abstimmung der Mitglieder endgültig.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt wird. Reduzierte Mitgliedsbeiträge können für „Joint Members“, Mitglieder in Ausbildung („Trainees“), Studenten, Emeritierte und Kollektivmitglieder festgelegt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (bzw. des Geschäftsjahres der Nationalen Gesellschaft im Falle eines „Joint Memberships“) fällig.

(3) Die Beiträge fördernder Mitglieder werden von diesen und dem Präsidium im Konsens festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 9 Vereinsorgane

1. Das Präsidium
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Arbeitsgruppen - Komitees
5. Die RechnungsprüferInnen
6. Das Schiedsgericht

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a. dem/der PräsidentIn
- b. dem/der VizepräsidentIn (scheidene(r) PräsidentIn)
- c. dem/der designierten PräsidentIn („*President-elect*“)
- d. dem/der GeneralsekretärIn (SchriftführerIn)
- e. dem/der stellvertretenden GeneralsekretärIn
- f. dem/der SchatzmeisterIn

(2) **Kandidaturen** für eine Position im Präsidium erfolgen

a. für das Amt **der/des Designierten PräsidentIn:**

Durch Bewerbung eines jeden ordentlichen Mitglieds. Die Kandidatur bedarf der Unterstützung durch zwei weitere ordentliche Mitglieder und muss zum jährlich angekündigten Stichtag beim Vereinssitz eintreffen. Der/die Kandidatin muss durch eine Wahl in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

b. für die Ämter **des/der SchatzmeisterIn sowie der GeneralsekretärInnen:**

Durch Nominierung durch den Vorstand. Die Kandidaten müssen durch eine Wahl in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

c. Die **Amtszeiten und Wahlen** der Präsidiumsmitglieder sind in §§ 18 & 19 geregelt.

(3) Die Nominierung zusätzlicher Präsidiumsmitglieder kann bei Bedarf durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bis zu einer Maximalzahl von 10 Personen ohne Änderung der Statuten erfolgen.

(4) Präsidiumsmitglieder sind ständige kooptierte Mitglieder der Arbeitsgruppen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

(1) Die Gesellschaft wird nach außen durch den/die PräsidentIn und, in seiner/ihrer Vertretung, durch den/die VizepräsidentIn oder durch von diesen nominierte Präsidiumsmitglieder vertreten. Nach innen wird der/die PräsidentIn durch den/die VizepräsidentIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch den/die GeneralsekretärIn vertreten.

Für die im Rahmen der laufenden Gebarung eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, die über die Summe von EUR 10.000 pro Geschäftsfall hinausgehen, muss das Einverständnis zumindest eines zweiten Präsidiumsmitglieds (nach Möglichkeit das der/die SchatzmeisterIn) eingeholt werden.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vornehmste Aufgabe des Präsidiums als dem obersten Leitungsgremium der ESHG ist die strategische Planung der Vereinsaufgaben und die Einleitung sowie Überwachung der dafür erforderlichen Schritte – zum Wohle des Fachgebietes der Humangenetik,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung durch den/die VizepräsidentIn bzw. bei dessen Verhinderung durch den/die GeneralsekretärIn.
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,
- die Leitung der Geschäfte, die Erledigung der Korrespondenz, die Stellung von Anträgen für die Mitgliederversammlung nach den hierfür erlassenen Richtlinien,
- die Beschlussfassung über Ausgaben,
- die Ernennung von Vorstandsmitgliedern, sollte nur eine unzureichende Anzahl von Anträgen einlangen,
- die Bildung von Ausschüssen (ständige bzw. ad hoc). Arbeitsgruppen und Komitees werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand eingesetzt.
- die Beschlussfassung über Vereinsunternehmungen grundsätzlicher Natur,
- die Erlassung einer Geschäftsordnung (die insbesondere Regeln zu Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Einladungsformen und auch die Möglichkeit der elektronischen Einladung wie auch Regeln zur Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und auch elektronische beinhalten kann).

(3) Der/die PräsidentIn leitet als Vorsitzende/r die Vorstandssitzungen, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die VizepräsidentIn. Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vorstands, und der Mitgliederversammlung sind von ihm/ihr und einem/einer der beiden GeneralsekretärInnen zu zeichnen; Schriftliche Erklärungen, die den Verein verpflichten, sind von dem/der PräsidentIn und dem/der SchatzmeisterIn zu zeichnen

(4) Die GeneralsekretärInnen senden die Einladungen zu Präsidiums-, Vorstands- und Mitgliederversammlungen und führen die Protokolle über diese Sitzungen. Der/die GeneralsekretärIn kann bei längerfristiger Verhinderung der/des SchatzmeisterIn dessen Aufgaben übernehmen.

(5) Der/die SchatzmeisterIn verwaltet die Kassa nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien, führt das Vermögensverzeichnis und legt den Rechnungsabschluss nach Überprüfung durch zwei RechnungsprüferInnen, der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung vor.

(6) Außer durch den Ablauf der Funktionsperiode und den Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Rücktritt (§11 Abs. 7) und Enthebung (§15 lit. b).

(7) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Neuwahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(8) Beschlusserfordernisse: Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Präsidiums, von denen mindestens die/der Präsident/in oder eine/r der Vizepräsident/innen anwesend sein müssen, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die ihrer/seiner Vertretung.

(9) Das Präsidium hat das Recht für die Abwicklung der laufenden Gebarung eine/n GeschäftsführerIn zu bestellen. Der/die GeschäftsführerIn kann vom Präsidium mit den entsprechenden Vollmachten und Befugnissen ausgestattet werden, die die Abwicklung der laufenden Geschäfte ermöglichen.

Die in §11 (2) angeführten Aufgaben des Präsidiums können jeweils teilweise oder zur Gänze an den/die GeschäftsführerIn übertragen werden.

Der/die GeschäftsführerIn ist ein ständiges kooptiertes Mitglied des Präsidiums, des Vorstands und der Arbeitsgruppen, ist dort aber weder stimm- noch wahlberechtigt.

Für die im Rahmen der laufenden Gebarung eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, die über die Summe von EUR 10.000 pro Geschäftsfall hinausgehen, muss das Einverständnis von zumindest zwei Präsidiumsmitgliedern eingeholt werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 25-30 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied kann sich um einen Sitz im Vorstand bewerben, das Präsidium hat allerdings das Recht, Kandidaten für maximal die Hälfte der vakanten Positionen zur Wahl vorzuschlagen um nach Möglichkeit folgende Kriterien zu erfüllen:

Der die Mitglieder des Vorstands sollten geschlechts- und altersspezifisch ausgeglichen sein und eine weitgehend repräsentative Vertretung der Europäischen Länder und Fachspezialisierungen aufweisen. Die Herkunft der Vorstandsmitglieder ist jedoch nicht auf Europäische Länder beschränkt.

(2) Weiters werden folgende Personen in den Vorstand kooptiert, um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den relevanten Gruppierungen der Humangenetik in Europa und der Welt zu gewährleisten:

- die Vorsitzenden der ESHG Arbeitsgruppen,
- dem Chefredakteur des *European Journal of Human Genetics* (EJHG),
- der/dem aktuellen Vorsitzenden des *European Board of Medical Genetics* (EBMG),
- dem designierten Liaison-Mitglied zur *International Federation of Human Genetics Societies* (IFHGS)
- dem designierten Liaison-Mitglied zur Versammlung der Nationalen Humangenetischen Gesellschaften Europas (NHGS).
- dem/der VizepräsidentIn nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit im Präsidium.

(3) Die **Amtszeiten und Wahlen** der Vorstandsmitglieder sind in §§ 18 & 19 geregelt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgaben

Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen dem Präsidium und der Mitgliederversammlung. Er ist Kontrollorgan des Präsidiums, dessen Beschlüsse er genehmigen muss. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, deren Genehmigung ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Es kommen ihm auch richtungsweisende und Aufgaben von besonderer Bedeutung zu, unter anderem:

- Beratung und Unterstützung des Präsidiums. Bei Bedarf werden ausgewählte Vorstandsmitglieder zu den Präsidiumssitzungen eingeladen.
- Beratung bei standespolitischen Konsultationen durch das Präsidium oder das Komitee für Standespolitik und Öffentlichkeitsfragen.
- Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen
- Mitarbeit bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen
- Vorschläge zu Kandidaten für Präsidium oder Vorstand
- Vorschläge zur Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Gründung oder Auflösung von gemeinschaftlichen Strukturen mit anderen Fachgesellschaften oder Berufsverbänden

(2) Vorstandssitzungen

(a) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Die Einladung erfolgt elektronisch durch den/die GeneralsekretärIn oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die PräsidentIn. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin versendet wird (Absendedatum). Die Mitteilung einer Tagesordnung ist erforderlich.

(3) Beschlussfassung

(a) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen an andere Vorstandsmitglieder sind zulässig, wobei eine Person nicht mehr als 2 Weitere vertreten darf.

(b) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn oder die ihrer/seiner Vertretung.

(d) Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel während des jährlichen wissenschaftlichen Kongresses des Vereins statt. Dieser kann auch außerhalb Österreichs stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (gemäß §21 Abs.5 Vereinsgesetz)

Mit dem Antrag oder dem Begehren auf Abhaltung einer a.o. Mitgliederversammlung ist der Verhandlungsgegenstand bekannt zu geben.

(3) Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in oder im Falle der Einberufung auf Beschluss der RechnungsprüferInnen durch diese selbst, mindestens 14 Tage vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß §6 teilnahme- & stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es können maximal 2 weitere Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden.

(7) Beschlusserfordernisse: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern nicht durch das Statut anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, die freiwillige Auflösung des Vereins oder maßgebliche Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie einer elektronischen Abstimmung wie in §§21 & 22 festgehalten.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Präsident/in, in dessen Verhinderung der/die erste Vizepräsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, der/die zweite Vizepräsident/in. Ist diese/r ebenso verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands
- b. Enthebung des gesamten oder einzelner Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- c. Vorschläge zu Kandidaten für die RechnungsprüferInnen. Wahlvorschläge für dieses Amt können von jedem ordentlichen Mitglied bis 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden; sie müssen vom Vorstand und dann von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organmitgliedern und dem Verein;
- f. Entlastung des Präsidiums;
- g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j. die Entscheidung über Ausschließung von Mitgliedern.

§ 16 Arbeitsgruppen - Komitees

Folgende Komitees sind jedenfalls einzurichten:

(1) Wissenschaftliches Programmkomitee (Scientific Programme Committee – SPC)

Das wissenschaftliche Programmkomitee ist für alle Aspekte des wissenschaftlichen Programms der Kongresse der Gesellschaft zuständig.

(2) Kongresskomitee (Annual Meetings Committee - AMC)

Das AMC ist für alle weiteren Aspekte der Organisation des Europäischen Kongresses für Humangenetik verantwortlich, einschließlich der Wahl eines Tagungsortes und der Beratung des Vorstands in Kongressfragen.

(3) Komitee für Standespolitik und Öffentlichkeitsfragen (Public and Professional Policy Committee - PPPC)

Das Komitee für Standespolitik und Öffentlichkeitsfragen formuliert und definiert im Namen der Gesellschaft fachliche und wissenschaftliche Sichtweisen zu sozialen, ethischen, rechtlichen und standespolitischen Themen.

(4) Ausbildungskomitee (Education Committee – EC)

Die Aufgabe des Ausbildungskomitees ist die Dissemination von Fachwissen, der Ausbildung und Lehre der modernen Humangenetik und Genomik. Seine Aktivitäten sind die an die breite Öffentlichkeit, Schüler, Studenten, postgraduelle Wissenschaftler, sowie genetische und medizinische Fachkräfte im Rahmen ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung gerichtet.

(5) EuroGentest Komitee (EuroGentest Committee - EGTC)

Das EuroGentest Komitee konzentriert sich auf Qualitätsaspekte, Berufliche Richtlinien, Aus- und Weiterbildung und Verbreitung von klinischer Expertise in der klinischen Genetik und der klinischen Laborgenetik.

(6) Details zu internen Strukturen und Abläufen, sowie Amtszeiten und Ernennungsprozeduren der Komitees werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand kann jederzeit, ohne Änderung dieser Statuten, neue Komitees gründen, oder vorhandene Komitees auflösen.

§ 17 RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§18 Amtszeiten

Beginn und Ende der Amtszeiten von Präsidium und Vorstand ist jeweils die Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen wissenschaftlichen Kongresses des Vereins.

(1) Präsidiumsmitglieder

- a. Die Amtszeiten des/der PräsidentIn, des/der VizepräsidentIn und des/der designierten PräsidentIn betragen jeweils 1 Jahr.
- b. Die Amtszeiten der Generalsekretärin/des Generalsekretärs, der/des stellvertretenden Generalsekretärin/Generalsekretärs und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters betragen jeweils 3 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- c. Die Amtszeiten der in §10 Abs (1) lit d. - f. angeführten Funktionen sollten, wenn möglich, überlappend sein.

(2) Vorstandsmitglieder

- a. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist frühestens 3 Jahre nach Ende der letzten Amtszeit möglich.
- b. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen, des European Board of Medical Genetics sowie der Chefredakteur des European Journal of Human Genetics (offizielles Organ der ESHG) bleiben kooptiert, solange sie die betreffende Funktion ausüben.
- c. Die Liaison-Mitglieder zur International Federation of Human Genetic Societies und zu den Nationalen europäischen Humangenetischen Gesellschaften werden vom Präsidium bis auf Widerruf bzw. zum Ausscheiden der betreffenden Person kooptiert.
- d. Der/die VizepräsidentIn wechselt nach Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode im Präsidium automatisch für eine maximale Amtszeit von 2 Jahren in den Vorstand, außer er/sie hat vor seiner/ ihrer Wahl zum/zur Designierten PräsidentIn dem Vorstand bereits für zwei Jahre oder länger angehört.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiums- oder Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachnominierung bzw. Nachwahl durch die entsprechenden Gremien.

§ 19 Wahlen

(1) Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, können Wahlen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes entweder durch Abstimmungen während einer Sitzung des jeweiligen Organs oder durch eine online Abstimmung getroffen werden.

(2) Jedes Jahr steht die Funktion des/der designierten Präsidenten/in („President-elect“) zur Wahl. In einem automatischen Rotationsprinzip bekleidet diese Person im Jahr seiner/ihrer Wahl das Amt des/der designierten PräsidentIn („President-elect“), im nächsten Jahr das Amt des/der PräsidentIn und im darauffolgenden Jahr das Amt des/der Vize-PräsidentIn.

Weiters ist, um den Vorgaben in §12 (1) zu entsprechen, eine ausreichende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu wählen. Zumindest aber, ist der/die designierte PräsidentIn, sowie die Hälfte der scheidenden Vorstandsmitglieder neu zu besetzen.

(3) Bis zur Hälfte der neuen Vorstandsmitglieder kann vom Vorstand selbst ernannt werden, um sicher zu stellen, dass der Vorstand alle Gebiete der Humangenetik und alle Teile Europas umfasst. Jeder dieser Vorschläge muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird ein Vorschlag nicht angenommen, kann der Vorstand einen anderen Kandidaten vorschlagen, gegebenenfalls mittels online Abstimmung.

(4) Alle Mitglieder des Vereins können Kandidaten für die offenen Positionen nominieren. Jede Nominierung muss von mindestens zwei Mitgliedern der Gesellschaft befürwortet und mittels entsprechenden Nominierungsformulars an den Sitz des Vereins übermittelt werden. Der Stichtag zum Eintreffen der Nominierungen soll nicht weniger als 60 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung anberaumt werden.

(5) Sollte die Anzahl der eingegangenen Nominierungen denen der zu besetzenden Positionen entsprechen, können die Kandidaten ohne Stichwahl ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, es sei denn, der Vorstand ist der Meinung, dass ein Kandidat die Ziele der Gesellschaft nicht fördern oder auf andere Weise der Gesellschaft schaden würde. In diesem Falle, oder wenn keine oder zu wenige Nominierungen eingegangen sind, ist es die Aufgabe des Präsidiums, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung entsprechende Kandidaten vorzuschlagen.

Treffen mehr Kandidaturen ein als Positionen vakant sind, entscheidet eine online Stichwahl unter den wahlberechtigten Mitgliedern. Die Wahlen sind ab dem Tag der Öffnung der online Abstimmung, für mindestens 14 Tage offen zu halten.

Die gewählten Kandidaten werden anschließend von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(6) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die RechnungsprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 20 Schiedsgericht

(1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch das Schiedsgericht ausgetragen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten ständigen Mitglied des Schiedsgerichts als Vorsitzenden (oder in dessen Verhinderungs- oder Befangenheitsfall von dessen von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter) und zwei weiteren Mitgliedern, die im Streitfall von jedem Streitteil dem Vorsitzenden schriftlich namhaft gemacht werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen im/zum Verein Europäische Gesellschaft für Humangenetik weder eine andere Funktion bekleiden noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

(3) Jeder Streitteil kann sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins einen vertrauten Vertreter wählen, die ihn bei Schiedsgerichtsverfahren vertritt. Dieser hat jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Entscheid des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

(5) Das Schiedsgericht führt das Verfahren nach bestem Wissen und Gewissen und fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder und nach Gewährung des Parteiengehörs.

§ 21 Änderung der Statuten

Änderungen dieser Statuten können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie müssen mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und müssen anschließend durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer online Stimmabgabe aller Mitglieder im Zuge eines Umlaufbeschlusses bestätigt werden. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 14 Tage.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung bedarf anschließend einer Bestätigung durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer online Stimmabgabe aller Mitglieder im Zuge eines Umlaufbeschlusses. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 14 Tage.

(2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen gem. Abs (3) zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Europäische Gesellschaft für Humangenetik verfolgen.